

Schulförderverein des  
Goethe-Gymnasiums  
Ludwigslust e.V.



# Satzung des Schulfördervereins des Goethe-Gymnasiums Ludwigslust e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulförderverein des Goethe-Gymnasiums Ludwigslust e.V." und hat seinen Sitz in Ludwigslust.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es soll der Bereich, der unmittelbar an den Unterricht angrenzt, sowie die sinnvolle Gestaltung des Freizeitbereiches der Schüler erfasst werden.  
Der Verein unterstützt die Schüler und Lehrer bei der Durchführung von schulnahen Veranstaltungen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1997.

## **§ 1a Finanzierung und Verwendung der Mittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder des Altschülertreffens und Spenden.
- (3) Dem Verein ist es gestattet, Geld dritter Personen auf deren Antrag entgegenzunehmen, das ausschließlich der Finanzierung von Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 dient, wenn sonst die Durchführung dieses Vorhabens gefährdet wäre. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand in jedem Einzelfall.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Anträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten und sich aktiv an der Vereinsarbeit zubeeteiligen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.

### **§ 3 Austritt**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Dazu ist eine schriftliche Austrittserklärung notwendig.
- (2) Sollte ein Mitglied gegen den Punkt (3) oder (4) des § 2 verstoßen, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Entzug der Mitgliedschaft beschließen.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dazu gehören der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bestellen den Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die wiederholte Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (3) Im Vorstand sind der Kassierer und der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter für die Finanzen zuständig. Für die Verwendung der Gelder ist die Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder notwendig.  
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Die Rechenschaftslegung erfolgt jährlich.
- (4) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden. Er kann andere Vorstandsmitglieder damit beauftragen.

- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst und schriftlich hinterlegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auf Antrag mindestens eines Sechstels der Mitglieder oder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Einladungsfrist gemäß Abs. 2 einberufen werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch Aushang im Goethe-Gymnasium und durch schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Veranstaltungszeit, des Veranstaltungsortes und der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand sichert die Führung des Protokolls ab.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Für den Fall der nichtvorhandenen Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, gilt die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall als beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

- (6) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Personalentscheidungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen, die in geheimer Wahl erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
Die Protokolle werden durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 6 Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Beitragsordnung

<b>Der Jahresbeitrag beträgt</b>	<b>8 €</b>
<b>Schüler zahlen</b>	<b>3 €</b>

*Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin:*

***IBAN: DE39 1405 2000 151 000 6610***

***BIC: NOLADE21LWL***

*Bei Zahlungsverzug ist der Schulförderverein berechtigt, eine einmalige Mahngebühr von 3 € zu erheben.*

*Einnahmen verwendet der Förderverein, um schulnahe Veranstaltungen wie zum Beispiel Projektstage zu unterstützen.*

*Auf Klassenfahrten werden Museumsbesuche mitfinanziert und besondere Leistungen bei der Teilnahme an Fremdsprachenwettbewerben, Mathematik-Olympiaden usw. gewürdigt.*